

## Agrar-GmbH:

# Vorsicht – ausscheidende Gesellschafter

Agrarunternehmen, aus denen Gesellschafter ausscheiden, stehen vor einer Reihe von Herausforderungen. Besonders wenn sich das Gesellschaftskapital von GmbH auf nur wenige Gesellschafter konzentriert oder die Zahl der Ausscheidenden groß ist, kann es zu schwer beherrschbaren Kapitalabflüssen kommen. Wir weisen auf die komplizierte Situation hin und zeigen, wie Sie zu vertretbaren Lösungen kommen.

**B**ei verschiedenen Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen kommt es zu unterschiedlichen Auswirkungen des Ausscheidens von Gesellschaftern auf das Gesellschaftskapital. Bei Aktiengesellschaften, zumal wenn die Aktien vinkuliert sind (siehe NL 4/2012, S. 36 ff.), aber auch bei Agrar Genossenschaften ist die Gefährdung des Unternehmens durch Kapitalabfluss minimal. Schwierigkeiten durch Kapitalabfluss beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann es dagegen bei GmbH geben. Noch komplizierter ist die Lage in der Regel bei Personengesellschaften. Letztere sollen bei den folgenden Überlegungen aber aus dem Spiel bleiben. Wir wenden uns den Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu, und das aus der Sicht der Sicherung des Fortbestehens des Unternehmens.

## Unterschiedliche Problemlage

In Deutschland wurden in der Landwirtschaft 2010 insgesamt 2.841 GmbH gezählt, davon nahezu 80 % in Ostdeutschland. Die Problemlage ist in den GmbH unterschiedlich. Wir wollen hier vor allem jene GmbH unter die Lupe nehmen, die als Rechtsnachfolger von LPG an den Start gegangen sind und in den letzten 20 Jahren so manche Veränderung erfahren haben. Außerhalb der Betrachtung bleiben GmbH, die Tochtergesellschaften sind. Ein Teil der Agrar-GmbH existiert nach wie vor mit einer großen Gesellschafterzahl (ein Erbe der LPG-Umwandlung), während der größte Teil von ihnen die Gesellschaftsanteile auf wenige Gesellschafter, in der Regel die Führungskräfte im Unternehmen, konzentriert

hat. Letzteres trifft in der Regel auch für das Ergebnis jüngerer Umwandlungen (häufig aus Genossenschaften) oder für Neugründungen von GmbH zu.

Nach mehr als 20 Jahren Arbeit in ihrer GmbH steht für die bei der Gründung 40- bis 45-jährigen Gesellschafter jetzt die Frage nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess bzw. auch aus der Geschäftsführung. In diesem Zusammenhang wird von ihnen häufig die Frage gestellt, wie sie ihren Gesellschaftsanteil zur Aufbesserung der Altersversorgung verwenden können. Es reicht ihnen nicht, dass sie – als Gesellschafter – weiter am Gewinn beteiligt sind, sie wollen schneller über eine größere Summe verfügen. Das gleiche Problem tritt auf, wenn ein Gesellschafter verstirbt und die Erben die Beteiligung aufteilen wollen. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausscheiden, indem sein Anteil gegen Abfindung eingezogen wird oder indem er seinen Anteil an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten verkauft.

## Die Abfindung und ihre Höhe

Bei einer Kapitalgesellschaft hat das Ausscheiden von Gesellschaftern unmittelbar keinen Einfluss auf den Fortbestand der Gesellschaft. Das trifft so allgemein auch für die GmbH zu, denn durch die Zahlung der Abfindung darf das Nominalkapital der Gesellschaft nicht angetastet werden. Aber das ist ja auch nicht das Problem.

Wenn bei einer geringen Zahl von Gesellschaftern eine hohe Abfindung gezahlt werden muss, dann kann der Kapitalabfluss aber

sehr wohl zu einer Gefährdung der Existenz des Unternehmens führen. Analog wäre das auch beim Ausscheiden einer größeren Zahl von Gesellschaftern in einem kurzen Zeitraum der Fall – was allerdings selten vorkommen dürfte. Aber auch das Ausscheiden von mehreren Gesellschaftern über einen längeren Zeitraum erfordert Aufmerksamkeit.

Gehen wir von dem Beispiel einer Agrar-GmbH aus, bei der das Stammkapital 100.000 € beträgt. Vier Gesellschafter verfügen über gleich große Geschäftsanteile von 25 %. Das sind zwar nominal nur 25.000 € je Gesellschafter. Nun ist die GmbH heute aber 4 Mio. € wert. Das Eigenkapital steckt unter anderem in 400 ha Eigenland, in einer neuen Milchvieh- und einer Biogasanlage. Es handelt sich bei den vier Millionen um den Substanzwert, also vereinfacht gesagt die Summe der Wiederbeschaffungspreise der materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter minus die Schulden. Dem Gesellschafter der GmbH ist dieser Wertzuwachs bewusst und er will daran (angemessen?) beteiligt werden. Zu der Frage, was angemessen ist, gibt es aber unterschiedliche Auffassungen – hierzu muss ein Kompromiss gefunden werden, soll nicht ein Gericht entscheiden.

Der ausscheidende Gesellschafter hat, wenn sein Geschäftsanteil eingezogen wird, generell Anspruch auf eine Abfindung, die seinem Anteil am Wert des Unternehmens entspricht. Wenn er seinen Anteil verkauft, dann verlagert sich das Problem auf den Käufer. Sollte der den Anteil zu Geld machen wollen, kommt es wieder bei der GmbH an. Die Abfindung ist

ein zivilrechtlicher Anspruch, der auch eingeklagt werden kann. Aber da fangen schon die Fragen und Probleme an und wir bewegen uns auf juristisch unsicherem Terrain. Den älteren Lesern sind die damit verbundenen Probleme und Streitfragen aus der Bewertung im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen bei Auflösung oder Umwandlung der LPG mit Gutachterstreit und BGH-Entscheidungen sicher noch in lebhafter Erinnerung.

### **Blick in die Satzung**

Für Ausscheiden und Abfindung ist wichtig, was dazu in der Satzung geregelt ist. Das Gesetz selbst gibt wenig her. Für Satzungsregelungen ist deshalb ein großer Spielraum vorhanden, der seine Grenzen allerdings dort hat, wo das Ergebnis sittenwidrig ist. Satzungsinhalt sind in der Regel (aber nicht immer und nicht notwendigerweise) die Festlegungen zum Ausscheiden selbst (Zustimmung, Bedingungen genereller Art wie Vorkaufsrecht verbleibender Gesellschafter), Regeln für die Höhe der Abfindung und deren Berechnungsgrundlage (Art der Wertermittlung) sowie die Auszahlungsmodalitäten. Der Inhalt der Satzung ist die wichtigste Grundlage für die Abfindungsvereinbarung.

Die Satzung bietet aber auch Spielräume, die in sachlichen Gesprächen mit dem ausscheidenden Gesellschafter ausgelotet werden müssen. Wichtig ist es, dass sowohl die verbleibenden als auch der/die ausscheidenden Gesellschafter sich vor dem Gespräch über die unterschiedliche Interessenlage und die Notwendigkeit eines Kompromisses im Klaren sind und diese in ihre Überlegungen einbeziehen. Die Grenze ist in jedem Fall dort gesetzt, wo die Regelung für einen der Partner unzumutbar wird, es sich also nicht um einen Kompromiss, sondern um ein Diktat, ja eine Erpressung handelt. Dann landet der Streit in der Regel vor Gericht.

Ob und wie die GmbH bzw. die verbleibenden Gesellschafter die Abfindung für ausscheidende Gesellschafter verkraften, hängt natürlich von der Höhe der Abfindung ab. Durch die Auszahlungsmodalitäten (Streckung) kann Entlastung geschaffen werden. Von der Wirtschaftskraft der GmbH und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hängt der Spielraum ab, in dem sich die Abfindung bewegen kann. Kreditfähigkeit und Kapitaldienstgrenze der GmbH, notwendige bzw. erfolgte Investitionen, Einsteigen neuer Gesellschafter/Investoren – all das ist in die

Überlegungen ebenso einzubeziehen wie die Besteuerung. Mit dem ausscheidenden Gesellschafter sollte man darüber und über die weitere Entwicklung des Unternehmens ebenso sprechen wie über dessen eigene Interessen und Bedürfnisse.

### **Auswirkungen bedenken**

Bedenken Sie immer, dass der Umgang mit dem Ausscheidenden bzw. die gefundene Lösung weitreichende Auswirkungen haben. Sowohl als Beispiel für noch folgendes Ausscheiden, für die Höhe der nächsten Abfindungen, aber auch für das Gefühl der Verbundenheit zum eigenen Unternehmen und für das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Wie Sie mit den Ausscheidenden umgehen, spricht sich schnell herum und beeinflusst die Stimmung im Dorf.

Damit Ihnen keine Fehler unterlaufen, empfiehlt es sich, bei erfahrenen Beratern bzw. bei einem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Rat zu holen. (bö) **NL**

---

**Klaus Böhme**, NL-Redakteur

*Schreiben Sie uns Ihre Meinungen und Erfahrungen zu diesem Problem!*